

Die Insolvenzenschädigung

Autor(en): **Waltenspühl, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-234084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dass man bis heute nur 31 vollkommene Zahlen gefunden hat, könnte daran liegen, dass das auf Euklid basierende Vorgehen zu wenig allgemein ist. Doch der grosse Leonhard Euler (1707–1783) konnte nachweisen, dass das Euklidische Rezept alle *geraden* vollkommenen Zahlen liefert. Hingegen hat man zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz einer Vielzahl von theoretischen Zwischenresultaten immer noch

keine Ahnung, ob es auch *ungerade* vollkommene Zahlen gibt. Irritierender noch: Es ist nicht einmal klar, ob es ausser den bis jetzt gefundenen vollkommenen Zahlen überhaupt eine – eventuell durchaus gerade – weitere gibt. Andererseits hat das offenbar äusserst seltene Vorkommen dieser Zahlenspezies auch etwas Tröstliches. Denn sonst wäre ja die Eigenschaft, vollkommen zu sein, nichts Besonderes.

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. François Fricker
Professor für Mathematik an der
Justus-Liebig-Universität Giessen (BRD)
Postfach 1336
CH-4001 Basel

Die Insolvenzenschädigung

A. Waltenspühl

Kein seltener Vorfall: Ein Arbeitgeber fällt in Konkurs und hinterlässt Mitarbeiter, deren aufgelaufene Lohnforderungen plötzlich in Frage gestellt sind. Da nützt auch die Tatsache wenig, dass ihre Forderungen grundsätzlich konkursprivilegiert sind. Denn bis es – wenn überhaupt – zu einer Auszahlung kommt, können Wochen verstreichen. Und da das Einkommen üblicherweise bereits weitgehend verplant ist, sieht der Arbeitnehmer oftmals kargen Zeiten entgegen; dunkle Wolken überziehen seinen finanziellen Horizont.

Un cas peu extraordinaire: un employeur fait faillite et délaisse des collaborateurs dont les prétentions salariales sont soudainement mises en question. Le fait-même que leurs créances sont par principe privilégiées ne leur sert de rien. Car nombre de semaines peuvent s'écouler jusqu'au paiement éventuel; et comme la majeure partie du revenu est généralement sacrifiée d'avance, l'employé se voit souvent confronté à des temps de vaches maigres. Son horizon financier disparaît sous de lourds nuages.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber frühzeitig erkannt und mit der sogenannten Insolvenzenschädigung ein Instrumentarium von grosser praktischer Bedeutung geschaffen, das der akuten Not zumindest die Spitze zu brechen versucht. Geregelt ist sie in Art. 51 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sowie in Art. 73 ff. der dazugehörigen Verordnung (AVIV).

Vorab sei kurz der eigentliche Zweck der gesetzlichen Regelung umrissen: Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen des Arbeitnehmers für die letzten drei Monate seit Konkurseröffnung beziehungsweise vor dem gestellten Pfändungsbegehren. Der Gesetzgeber will – und damit ist die eigentliche Grundidee angesprochen – die betriebsrechtlich pri-

viligierten Lohnforderungen vorzeitig schützen. Damit soll vermieden werden, dass der betroffene Arbeitnehmer durch den Verlust der Lohnforderungen in seiner Existenz bedroht wird.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben beitragspflichtige Arbeitnehmer, deren zahlungsunfähige Arbeitgeber der Zwangsvollstreckung in der Schweiz unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Mit andern Worten: Die Anspruchsberechtigung wird primär von der Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung abhängig gemacht. Danach gilt als beitragspflichtiger Arbeitnehmer, wer nach dem Bundesgesetz über die AHV obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist. Nicht gefordert wird – dies im Gegensatz zum Taggeldanspruch bei Arbeitslosigkeit –, dass sich der Arbeitneh-

mer über eine Mindestbeitragszeit auszuweisen braucht.

Leitenden Angestellten, die gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates des konkurssiten Unternehmens sind, bleibt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung versagt. Dies deshalb, weil ihre Lohnforderungen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht als betriebsrechtlich privilegierte Forderung behandelt werden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da sich der eigentliche Zweck der Insolvenzenschädigung im Schutz von nur privilegierten Lohnforderungen erschöpft.

Worin besteht der Anspruch?

Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Konkurseröffnung gegen den Arbeitgeber zustehen, beziehungsweise solche, für die der Arbeitnehmer selber ein Pfändungsbegehren gestellt hat. Gedeckt sind also nicht künftige Forderungen, für die noch keinerlei Arbeit geleistet wurde, sondern lediglich (aber immerhin) solche, die – weil die Arbeitsleistung erbracht wurde – bereits fällig sind.

Selbstredend obliegt der Nachweis der tatsächlichen Existenz dieser Forderung dem Arbeitnehmer. Das Gesetz kommt ihm aber insofern zu Hilfe, als er nicht einen lückenlosen Beweis zu erbringen hat: Es genügt blosse Glaubhaftmachung.

In der Praxis vermögen Verdienstangaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, früheren Lohnabrechnungen, Stundenrapporte, möglicherweise gar Aussagen ehemaliger Vorgesetzter oder Mitarbeiter durchaus zu genügen, das Bestehen von Lohnforderungen glaubhaft zu machen. Dennoch ist zu beachten, dass die zuständige Kasse nicht leichthin Zahlungen ausrichten darf: Sie ist verpflichtet, die Angaben der Versicherten im Rahmen des Möglichen nachzuprüfen.

Umfang der Entschädigung

Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor der Konkurseröffnung oder vor dem Pfändungsbegehren. Erfasst werden aber nicht Lohnforderungen beliebiger Höhe: Der zurzeit gültige Maximalbetrag beläuft sich auf Fr. 6800.— pro Monat bzw. Fr. 224.— pro Tag. Diese Einschränkung ist keineswegs schikanöser Art, sondern ergibt sich aus der Tatsache, dass der Arbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung eben höchstens einen Lohn dieser Höhe versichern kann. Ein Blick auf Ihre Lohnabrechnung müsste diese Aussage bestätigen: Die Prämie von 0,3% ist zurzeit nur bis zu einer Lohnhöhe von Fr. 6800.— geschuldet; darüber hinausgehende Abzüge wären nicht korrekt.

Nebst dem Grundlohn werden von der Insolvenzenschädigung auch Lohnbestandteile und Sondervergütungen jeweils im Umfang der erwähnten dreimonatigen Periode miterfasst. Namentlich gilt es zu erwähnen:

- Gratifikationen oder 13. Monatslohn;
- nichtbezogene Ferien oder nichtausbezahlte Feriengelder;
- Ansprüche für bereits geleistete Vorholzeit;
- Zulagen für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit usw.;
- Lohnforderungen bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung, da der Arbeitgeber in diesen Fällen arbeitsvertraglich lohnzahlungspflichtig ist.

Nicht gedeckte Ansprüche

Andererseits sind auch Vergütungen aufzuzählen, die von der Insolvenzenschädigung nicht gedeckt werden:

- Kinder- und Familienzulagen;
- Unkostenentschädigungen, die Spesencharakter haben und nicht AHV-beitragspflichtig sind;
- Kranken- und Unfalltaggelder;
- Entschädigung für Kurzarbeit.

Als dann sind von der Insolvenzenschädigung die gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen, da ja die Insolvenzenschädigung anstelle des geschuldeten Lohnes tritt.

Geltendmachung

Wie so oft bei derartigen Ansprüchen setzt eine Frist der Geltendmachung klare Schranken. Wer nicht spätestens innert 60 Tagen nach Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt seine Lohnforderungen geltend macht, hat das Nachsehen, und zwar endgültig. Ganz nach dem Motto, wonach Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, liegt es

in der Natur dieser Frist, dass sie in keinem Fall erstreckt werden kann.

Und dennoch: Nicht immer ist verloren, was verloren scheint. Wer – diesem Artikel zum Trotz – diese 60 Tage unverrichteter Dinge verstreichen lässt, dem greift das Gesetz in guter Absicht unter die Arme. Dem Betroffenen bleibt es weiterhin unbenommen, seine Forderung mittels eigener Eingabe im Konkursverfahren geltend zu machen. Gleiches gilt übrigens für jene Lohnforderungen, die – weil mehr als drei Monate zurückliegend – von der Insolvenzenschädigung ohnehin nicht erfasst werden.

Art. 53: Geltendmachung des Anspruchs

¹ Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

² Bei Pfändung des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen.

³ Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Zuständige Behörde

Wer nun Insolvenzenschädigung beansprucht, hat der öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des Betreibungs- bzw. Konkursamtes ein gerüttelt Mass an Papieren einzureichen, die da sind:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular (bei den Arbeitslosenkassen zu beziehen);
- den Versicherungsausweis der AHV/IV;
- die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder Ausländerausweis;
- sämtliche Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung des konkreten Falles verlangt und die zur Glaubhaftmachung des Anspruchs notwendig sind.

Übergang der Forderung

Sobald die Arbeitslosenkasse die Insolvenzenschädigung ausbezahlt hat, gehen die Lohnansprüche des Versicherten im Umfang dieser Entschädigung samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die

Kasse über. Just dieser Übergang hat nun für den Arbeitnehmer einige Pflichten zur Folge.

Pflichten der Parteien

Der Arbeitnehmer muss im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, da die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Im Klartext heisst dies, dass der Versicherte – also der Arbeitnehmer – verpflichtet ist, die Anmeldung seiner Lohnforderung im Konkurs- oder Pfändungsverfahren selbst an die Hand zu nehmen. Nach Eintritt der Kasse in das Verfahren reduziert sich seine Schützenhilfe auf das Zweckdienliche, was immer auch das Gesetz darunter verstehen mag. Sollte sich im Konkurs- oder Pfändungsverfahren herausstellen, dass die Lohnforderung abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt wird, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, so hat dieser die Insolvenzenschädigung der Kasse zurückzuerstatten. Auf der andern Seite trifft der Arbeitgeber sowie das Betreibungs- und Konkursamt die Pflicht, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Anspruch des Arbeitnehmers beurteilt und die Insolvenzenschädigung festgelegt werden kann.

Privilegierte Forderungen

Abschliessend noch ein paar Hinweise zu den im Artikel mehrmals erwähnten sogenannten privilegierten Forderungen: Sowohl bei der Betreibung auf Pfändung als auch bei derjenigen auf Konkurs werden gewisse Gläubigerkategorien gegenüber den andern bevorzugt. Mit andern Worten: Sie sind privilegiert. Die Aufstellung über Rangordnung der Gläubiger oder ihrer Forderungen wird als Kollokationsplan bezeichnet. Innerhalb der nicht pfandversicherten Forderungen werden aufgrund sozialer und wirtschaftlicher Erwägungen fünf Klassen gebildet. Die Klassen 1 bis 4 sind sogenannte privilegierte Forderungen, das heisst, die Gläubiger dieser Forderungen werden vorab befriedigt. Und just zu diesen Forderungen, namentlich zur Klasse 1, gehören die rückständigen Lohnforderungen von Arbeitnehmern.

Adresse des Verfassers:

Alex Waltenspühl
Rechtskonsulent
Schweiz. Technischer Verband
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich